



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651pä/010-2024#003
Datum: 10.09.2024

Planfeststellungsbeschluss

**zur 30. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 10.06.2015, Az.: 611pps/001-2300#003,
Planfeststellungsabschnitt 1, 2. S-Bahn-Stammstrecke München**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

**„30. Planänderung im PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke:
Verlängerung der bauzeitlichen Nutzung der Bereitstellungsfläche
Strassergelände (und Ökokontoflächen in den Landkreisen Dachau
und Landshut)“**

**in der Landeshauptstadt München
Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft**

Vorhabenträgerin:

**DB InfraGO AG, Großprojekt 2.SBSS, Arnulfstraße 25-27, 80335 München
DB Energie GmbH, vertr.d.d. InfraGO AG**

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Nutzungsverlängerung Strassergelände, naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf	4
A.3.2	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	5
A.4.2	Baubedingte Lärmimmissionen	5
A.4.3	Abfallrecht	5
A.4.4	Stadtwerke München (SWM).....	5
A.4.5	Münchner Stadtentwässerung (MSE).....	5
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.6	Sofortige Vollziehung	6
A.7	Gebühr und Auslagen	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt	7
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	7
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	9
B.2.1	Rechtsgrundlage	9
B.2.2	Zuständigkeit.....	10
B.3	Umweltverträglichkeit	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	10
B.4.1	Planrechtfertigung	10
B.4.2	Wasserhaushalt	11
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	11
B.4.4	Artenschutz	12
B.4.5	Immissionsschutz.....	12
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	13
B.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	13
B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	14
B.5	Gesamtabwägung	14
B.6	Sofortige Vollziehung	14
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	14
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	15

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.IIM Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „30. Planänderung im PFA 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke: Verlängerung der bauzeitlichen Nutzung der Bereitstellungsfläche Strassergelände (und Ökokontoflächen in den Landkreisen Dachau und Landshut)“ in der Landeshauptstadt München, Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die bis zur Fertigstellung von Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) der 2.S-Bahn-Stammstrecke München (2.SBSS) verlängerte Nutzung des sogenannten Strassergeländes in München-Langwied als Bereitstellungsfläche.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 30. Planänderung, Planungsstand 13.03.2024, 9 Seiten	ergänzt Unterlage 1; festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2	Bauwerksverzeichnis zur 30. Planänderung, Planungsstand 13.03.2024, 2 Seiten	ergänzt Unterlage 2; festgestellt
11.2.9	Plan Sparten, Bestand und Projekt Bereitstellungsfläche „ehem.Strassergelände“, Planungsstand 06.02.2024, Maßstab 1:1.000	ergänzt Unterlage 11; festgestellt
13.1F	Erläuterungsbericht Entsorgung von Aushub- und Abbruchmassen, Planungsstand 01.02.2024, 21 Seiten	ersetzt Unterlage 13.1E; zur Information
16.1M	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand 13.03.2024, 152 Seiten nebst ergänzenden Maßnahmenblättern ÖK1_M16 und ÖK2_M16	ersetzt Unterlage 16.1L; festgestellt
16.3.13	Maßnahmenplan trassenfern – Ökokonto, Planungsstand 04.06.2024, Maßstab 1:1.000	ergänzt Unterlage 16.3; festgestellt
19.1.6	Schalltechnische Stellungnahme Geräuschsituation am Strassergelände, Planungsstand 29.08.2023, 10 Seiten	ergänzt Unterlage 19.1; nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Nutzungsverlängerung Strassergelände, naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf

Die zeitliche Beschränkung der Nutzung des sog. Strassergeländes als Bereitstellungsfläche für Planfeststellungsabschnitt 1 der 2.S-Bahn-Stammstrecke München (Bauwerksnummer 100.474, Unterlagen 2 und 13.3.1B) wird aufgehoben und der zulässige Nutzungszeitraum bis zur Fertigstellung von Planfeststellungsabschnitt 1 verlängert. Dabei wird für die Bereitstellungsfläche Ziffer A.4.3.3.b des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.2015 dahingehend abgeändert, dass der zusätzliche Ausgleichsbedarf mit den vorliegenden Ausgleichsmaßnahmen ÖK1-M16 und ÖK2-M16 abgedeckt wird. Im Übrigen gelten die ursprünglichen Schutzmaßnahmen und sonstigen Bestimmungen für die verlängerte Nutzungszeit entsprechend fort.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Änderungsvorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Für die Ausgleichsmaßnahmen ÖK1-M16 und ÖK2-M16 auf den Ökokontoflächen D65-001-001 und D65-001-012 in den Landkreisen Landshut und Dachau gelten Berichtsintervalle bis zum Erreichen des Zielzustandes und für die Unterhaltungspflege von jeweils 5 Jahren.

A.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Die einschlägigen Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift AVV Baulärm sind einzuhalten.

A.4.3 Abfallrecht

Die bisherigen, abfallrechtlichen Bestimmungen für den Betrieb des Strassergeländes gelten auch für die verlängerte Nutzung fort. Bei einer Verwertung des anfallenden Materials in technischen Bauwerken sind zudem die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

A.4.4 Stadtwerke München (SWM)

Die jederzeitige und ungehinderte Freihaltung der Zugänge zu den Versorgungsanlagen der Stadtwerke München darf auch während der vorliegenden Nutzungsverlängerung nicht beeinträchtigt werden.

A.4.5 Münchner Stadtentwässerung (MSE)

Der die Bahnstrecke 5543 bei km 8,9+40 kreuzende Mischwasserkanal NE 900/1350 ist auch während des verlängerten Nutzungszeitraums zugänglich bzw. funktionsfähig

zu erhalten und vor Beschädigungen und Eintrag von Baumaterial zu schützen.
Insbesondere dürfen keine zusätzlichen Lasten auf dieses Kanalbauwerk abgetragen werden.

Die Grundwassermessstellen der MSE dürfen nicht beschädigt, von Dritten geöffnet oder in sonstiger Weise ohne vorherige Abstimmung verwendet werden. Die Zugänglichkeit für Wartungsarbeiten und das stadtweite Grundwassermonitoring bzw. die Erhebung von Grundwasserständen muss gewährleistet werden. Bauliche und betriebliche Veränderungen sind nicht gestattet.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015, Az. 611pps/001-2300#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) der 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bahn-km 100,600 bis 105,996 der Strecke 5547, Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, in der Landeshauptstadt München erlassen.

Dazu sind bislang folgende Änderungen ergangen:

- 1. Planänderung vom 04.09.2017 (Az.: 651pä/003-2017#013)
- 2. Planänderung vom 30.08.2019 (Az.: 651pä/004-2018#002)
- 3. Planänderung vom 22.11.2022 (Az.: 651pä/006-2020#023)
- 4. Planänderung vom 31.01.2020 (Az.: 651pä/004-2018#007)
- 5. Planänderung / Integrierte Gesamtlösung (IGL) vom 29.06.2022 (Az.: 651pä/006-2020#026)
 - 1. Planänderung IGL vom 22.11.2023 (Az.: 651pä/009-2023#017)
 - 2. Planänderung IGL vom 12.01.2024 (Az.: 651pä/009-2023#019)
 - 3. Planänderung IGL vom 23.07.2024 (Az.: 651pä/010-2024#008)
- 6. Planänderung vom 22.12.2023 (Az.: 651pä/005-2019#029)
- 7. Planänderung vom 13.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#007)
- 9. Planänderung vom 07.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#014)
- 10. Planänderung vom 16.09.2021 (Az.: 651pä/006-2020#032)
- 11. Planänderung vom 08.07.2020 (Az.: 651pä/005-2019#027)
- 12. Planänderung vom 13.03.2020 (Az.: 651pä/006-2020#004)
- 13. Planänderung vom 03.02.2021 (Az.: 651pä/006-2020#033)
- 14. Planänderung vom 30.11.2021 (Az.: 651pä/007-2021#021)
- 15. Planänderung vom 27.09.2022 (Az.: 651pä/007-2021#014)

- 17. Planänderung vom 21.07.2022 (Az.: 651pä/007-2021#030)
- 18. Planänderung vom 08.03.2022 (Az.: 651pä/008-2022#002)
- 19. Planänderung vom 24.05.2022 (Az. 651pä/008-2022#001)
- 20. Planänderung vom 02.03.2022 (Az.: 651pä/007-2021#027)
- 23. Planänderung vom 04.07.2023 (Az.: 651pä/009-2023#003)
- 25. Planänderung vom 07.02.2023 (Az.: 651pä/009-2023#001)
- 27. Planänderung vom 06.02.2024 (Az.: 651pä/009-2023#028)
- 28. Planänderung vom 19.02.2023 (Az.: 651pä/009-2023#011)
- 29. Planänderung vom 31.05.2023 (Az.: 651pä/009-2023#009)

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die bis zur Fertigstellung von Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) der 2.S-Bahn-Stammstrecke München (2.SBSS) verlängerte Nutzung des sogenannten Strassergeländes in München-Langwied als Bereitstellungsfläche. Über den zeitlichen Umfang hinaus ist mit vorliegender 3.Planänderung keine Nutzungsänderung verbunden.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, I.IIM Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 08.02.2024, Az. c/o DB AG SCC DE - BK 16 – 2. SBSS, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 08.02.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 16.02.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.03.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.03.2024, Az. 651pä/010-2024#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die DB InfraGO AG, I.IIM Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Ergänzend hat das Eisenbahn-

Bundesamt im Planänderungsverfahren weitere Stellungnahmen von Trägern
öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder
Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Wasserwirtschaftsamt München Stellungnahme vom 05.04.2024, Az.: 1.1-3532-M-11813/2024
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 03.05.2024, Ref. Team Breitband 1 PTI 25

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 08.04.2024, Auskunftsfallnummer 320387
4.	Landratsamt Landshut, SG 24 untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 02.05.2024, ohne Az
5.	Landeshauptstadt München Stellungnahme vom 13.05.2024, Az.: PLAN-HAI-12
6.	Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 15.05.2024, ohne Az

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG
i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der
Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan
zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben
berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit
im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor
Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein
Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich – wie aus Ziffer B.4 näher ersichtlich - um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, I.IIM Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die 30. Planänderung betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen

Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Vielmehr hat sich im Zuge der Realisierung des Vorhabens herausgestellt, dass die bislang auf einen Zeitraum von fünf Jahren beschränkte Nutzung des Strassergeländes (Bauwerksnummer 100.474 Planfeststellungsunterlagen 2 und 13.3.1B) nicht ausreicht, um den vorhabenbedingten Bedarf an Bereitstellungsflächen zu decken.

Daher erleichtert eine längere Nutzung des Geländes bis zur Fertigstellung des Vorhabens PFA 1 2.SBSS den Bauablauf bzw. die Baulogistik und ist somit vernünftigerweise geboten im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

Wie die zuständigen Wasserbehörden bestätigt haben, hat die längere, ausschließlich oberirdische Nutzung der überwiegend asphaltierten und betonierten Flächen keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange von Ingenieurgeologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft (Ziff.6 Unterl.1). Unter Ziffer 7.1.5 Unterlage 1 hat die Vorhabenträgerin zudem plausibel ihre Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erläutert und, dass die bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse ausreichend sind. Möglicherweise geringfügig belastetes Schmutzwasser wird in die Kanalisation eingeleitet (vgl.Ziff.B.4.7.2) und unbelastetes Wasser schadlos versickert. Auch erfolgt eine umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Gewässerschutz. Die bereits planfestgestellten Schutzauflagen haben weiterhin Gültigkeit.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Wie die Vorhabenträgerin unter Ziffer 7.1.9 Unterlage 1 nebst Anhängen 1 und 2 erläutert hat, entsteht durch die verlängerte Nutzungszeit bzw. temporäre Versiegelung ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf. Wenn im Ansatz die ursprünglich angewandte Methodik zugrunde gelegt wird, kann ein Bedarf zusätzlicher Ausgleichsflächen von 2,029 ha ermittelt werden. Ein darüber hinausgehender Ausgleich von 1/7 je Nutzungsjahr (vgl. Ziff. A.4.3.3.b ursprgl.Planfeststellung) bewertet die Genehmigungsbehörde dagegen als unangemessen und sachlich nicht gerechtfertigt.

Der im vorgenannten Umfang zusätzlich erforderliche Ausgleich erfolgt dann durch den Erwerb von Ökopunkten aus zwei bestehenden Ökokontoflächen, welche damit dem noch auszugleichenden Eingriff zugeordnet werden:

1. Ausgleichsmaßnahme ÖK1-M16: Ökokontofläche D65-001-001 im Landkreis Landshut „Umwandlung eines Nadelholzbestands in einen Laubmischwald, Waldmantel mit Saum “ mit 15.497m² in Altfraunhofen und Baierbach
2. Ausgleichsmaßnahme ÖK2-M16: Ökokontofläche D65-001-012 im Landkreis Dachau „Umwandlung eines Intensiv-Ackers in einen Streuobstbestand“ mit 4.793m² (Teilfläche, Dachau Gemarkung Etzenhausen)

Die beiden örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden (uNB) der Landkreise Landshut und Dachau haben entsprechender Wertpunktberechnung und Ökokontoabbuchung zugestimmt. Die uNB bei der Landeshauptstadt München hatte im Wesentlichen den Hinweis auf die Berichtspflichten gemäß Ziffer A.4.1.

Nach Bestandskraft der 30. Planänderung wird das Eisenbahn-Bundesamt beim Bayerischen Landesamt für Umwelt die Umbuchung der beiden Ausgleichsmaßnahmen aus dem Teil Ökokonto des Ökoflächenkatasters in den Teil Kompensationsmaßnahmen des Ökoflächenkatasters veranlassen.

Insgesamt steht damit die vorliegende 30. Planänderung im Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege.

B.4.4 Artenschutz

Wie die Vorhabenträgerin unter Ziffer 7.1.2 Unterlage 1 richtig erläutert hat, stellt die Nutzung des Strassergeländes zwar eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dar. Allerdings ergibt sich durch die vorliegende, zeitliche Verlängerung keine Verstärkung bzw. Änderung, sodass über die weiterhin geltenden, bereits planfestgestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hinaus keine zusätzlichen Regelungen erforderlich werden.

B.4.5 Immissionsschutz

Im Hinblick auf baubedingte Lärmimmissionen zeigt die schalltechnische Stellungnahme (Unterlage 19.1.6) auf, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm unter den gegebenen Nutzungsbedingungen tags und nachts eingehalten werden. Dies wird durch entsprechende Nebenbestimmung (Ziff. A.4.2) abgesichert, sodass der erforderliche Baulärmschutz der 30. Planänderung nicht entgegensteht.

Auch sonst sind keine erheblichen Mehrbeeinträchtigungen durch die vorgesehene Nutzungsverlängerung ersichtlich. Die bereits planfestgestellten Schutzauflagen

gelten fort und gewährleisten, dass die vorhabenbedingten Immissionen weiterhin im ohne weiteres verträglichen Bereich bleiben.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Landeshauptstadt München hat zurecht darauf hingewiesen, dass die bisherigen, abfallrechtlichen Auflagen für den Betrieb des Strassergeländes auch für die verlängerte betriebliche Laufzeit der Bereitstellungsfläche übernommen werden können. Zweckmäßig ist lediglich ein Hinweis auf das zwischenzeitliche Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung mit ihren ggf. zusätzlichen Anforderungen an die Verwertung der anfallenden Aushub- und Abbruchmaterialien, Ziffer A.4.3.

B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

B.4.7.1 SWM Infrastruktur

Die Stadtwerke München (SWM) betreiben von der Nutzungsverlängerung berührte Versorgungsanlagen (vgl. Unterlagen 2, 11.2.9). Andererseits sind die Bereitstellungsflächen bereits eingerichtet, sodass insofern keine Beeinträchtigungen mehr zu besorgen und entsprechende Hinweise der SWM nicht einschlägig sind. Daher ist lediglich Nebenbestimmung A.4.4 zur Freihaltung der Zugänge und Zufahrten entsprechend Forderung der SWM und Zusage der Vorhabenträgerin geboten.

B.4.7.2 Münchener Stadtentwässerung (MSE)

Um sicher zu stellen, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser eingetragen werden, wurden die Boxen, in denen möglicherweise belastetes Material gelagert wird (Boxen 22 bis 41), nach Überleitung des Schutzwassers über einen Absetzschacht zur Entwässerung an eine Schlitzrinne und die Kanalisation der Münchener Stadtentwässerung (MSE) angeschlossen, Ziffer 7.1.5.1 Unterlage 1. Die MSE hat auch gegen die verlängerte Einleitung keine Einwände erhoben.

Im Übrigen sind die Bereitstellungsflächen bereits eingerichtet, sodass insofern keine Beeinträchtigungen mehr zu besorgen und die Hinweise der MSE zum Teil nicht einschlägig sind: Im Hinblick auf die verlängerte Nutzungszeit ist lediglich Nebenbestimmung A.4.5 nach entsprechenden Hinweisen der MSE angezeigt.

B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Bereitstellungsfläche Strassergelände befindet sich auf Bahngelände, sodass eine verlängerte Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken ausgeschlossen ist. Auch sonst ist keine erhebliche Beeinträchtigung von Rechten Dritter ersichtlich.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Danach bringt die 30. Planänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen von anderweitigen Belangen mit sich, sodass zugunsten der Vorhabenträgerin das öffentliche Interesse an der Nutzungsverlängerung (s. Ziff. B.4.1) überwiegt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung
Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planänderung hat kraft Gesetzes keine
aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der
Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planänderung nach § 80 Absatz 5 Satz 1
der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der
Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung
rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf
gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem
Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der
Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 10.09.2024
Az. 651pä/010-2024#003
EVH-Nr. 3510468**

Im Auftrag



Terner



(Dienstsiegel)

